

Satzung für die Mittagsversorgung der Kinder in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Königs Wusterhausen (Kitaversorgungssatzung Stadt Königs Wusterhausen)

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), des § 90 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs (Kindertagesstättengesetz - KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen in ihrer Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Diese Satzung gilt ab dem 01.01.2016.

§ 1 Allgemeines

1. Die Mittagsversorgung in den sich in städtischer Trägerschaft befindlichen Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Stadt Königs Wusterhausen erfolgt auf der Grundlage des Versorgungsauftrages entsprechend § 1 Abs. 2 KitaG. Nach § 17 Abs. 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten/Eltern, deren Kind auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages mit der Stadt Königs Wusterhausen betreut wird, einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten.
2. Der Zuschuss, welcher als Gebühr in Form einer monatlichen Pauschale erhoben wird, wird auf der Grundlage von 250 Arbeitstagen jährlich berechnet und nur für 10 Monate erhoben. Mit der Berechnung von nur 10 Monaten sind Fehlzeiten des Kindes in der Kindertageseinrichtung (Urlaub, Krankheit u. ä.) sowie Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen abgegolten. Die Aufrechnung erfolgt jedoch für einen Zeitraum von 12 Monaten.
3. Eine darüber hinausgehende Versorgung (z. B. Frühstück, Vesper) bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 2 Organisation, Durchführung

Die Organisation und Durchführung der Essenversorgung in den sich in städtischer Trägerschaft befindlichen Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Stadt Königs Wusterhausen kann an Dritte übertragen werden. Die Verantwortung der Stadt für die Essenversorgung der in eigener Trägerschaft befindlichen Kindertagesbetreuungseinrichtungen bleibt davon unberührt.

§ 3 Gebührenpflicht

1. Gebührenpflichtig und damit Gebührenschuldner sind diejenigen, auf deren Veranlassung das Kind ein Kindertagesbetreuungsangebot in Anspruch nimmt (Personensorgeberechtigte/Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige fürsorgeberechtigte Personen). Sind mehrere Gebührenpflichtige vorhanden, so sind diese Gesamtschuldner.
2. Erfolgt die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesbetreuungseinrichtung bis zum 15. eines Monats, ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme eines Kindes nach dem 15. eines Monats werden nur 50 v. H. der Gebühren für diesen Monat erhoben.

§ 4 Höhe, Fälligkeit

1. Der monatliche Zuschuss beträgt 31,25 €.
2. Die Zahlungen sind jeweils zum 10. des laufenden Monats fällig. Die Gebühr im Aufnahmemonat wird grundsätzlich zum 10. des nachfolgenden Monats fällig.

§ 5 Befreiung

Bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Wochen können die Personenberechtigten/Eltern für diesen Zeitraum von der Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Essengeldpauschale befreit werden. Hierzu stellen die Personensorgeberechtigten/Eltern einen entsprechenden schriftlichen Antrag bei dem zuständigen Fachbereich und fügen aussagekräftige Nachweise bei.